

# Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f HGB

## Grundlagen der Corporate Governance

### Allgemeine Angaben

Die OVB Holding AG ist ein international tätiger Finanzvermittlungskonzern mit Sitz in Köln. Die Führung der OVB Holding AG und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen (»OVB Konzern«) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung der OVB Holding AG, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bestimmt.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt die OVB Holding AG über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Die beiden Gremien arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in einem regelmäßigen, intensiven und offenen Dialog.

### Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Leitung der OVB Holding AG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 16. Dezember 2019 eine grundlegend überarbeitete Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde (»DCGK 2020«).

Am 7. Dezember 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende vollumfängliche Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), abgegeben:

## Entsprechenserklärung

Gem. § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft verpflichtet, zumindest einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die OVB Holding AG seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 8. Dezember 2020 den Empfehlungen des am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»DCGK 2020«) mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen hat und entsprechen wird.

### a) A.1 DCGK 2020

#### *(Beachtung von Diversität bei Führungskräften)*

Nach A.1 DCGK 2020 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Diversität achten. Der Vorstand der OVB Holding AG ist der Auffassung, dass der Aspekt der Vielfalt kein allein entscheidendes und auch kein vorrangiges Kriterium für die Besetzung von Führungspositionen sein sollte, sondern im Interesse des Unternehmens vielmehr die Führungs- und Managementfähigkeiten, die Fachkompetenz in den jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereichen und die gewonnene berufliche Erfahrung maßgeblich sein sollten. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von A.1 DCGK 2020 erklärt.

### b) A.2 Satz 2 DCGK 2020

#### *(Whistle-Blowing mit Hinweisgeberschutz)*

A.2 Satz 2 DCGK 2020 wird nicht befolgt. Die Mitarbeiter der OVB Holding AG haben die Möglichkeit, der internen Meldestelle des Zentralbereichs Compliance Hinweise zu Rechtsverstößen im Unternehmen zu melden. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist für die Effektivität und Sinnhaftigkeit eines Hinweisgebersystems keine strikte Anonymität des Hinweisgebers erforderlich. Der vertrauensvolle und sensible Umgang mit Hinweisen ist zwingend erforderlich und auch ausreichend.

- c) *B.1 DCGK 2020*  
(*Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands*)  
Nach B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die Diversität achten. Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG sieht die Vielfältigkeit als anzustrebendes Ziel bei der Zusammensetzung des Vorstands an, erachtet jedoch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin bzw. des Kandidaten die in dem jeweiligen Geschäfts- bzw. Verantwortungsbereich erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen als letztlich maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird vorsorglich eine Abweichung von B.1 DCGK 2020 erklärt.
- d) *C.1 Satz 2 und 3 DCGK 2020*  
(*Beachtung von Diversität bei der Besetzung des Aufsichtsrats und Vorschläge an die Hauptversammlung*)  
Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats der OVB Holding AG trägt dem Gedanken der Diversität Rechnung. Auch bei der früheren Besetzung wurde der Gesichtspunkt der Diversität grundsätzlich berücksichtigt. Da der Aufsichtsrat sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung allerdings vor dem Hintergrund des Komplexitätsgrades der Geschäftstätigkeit in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorzuschlagenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten leiten lässt, wird für den Zeitraum vor der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 vorsorglich eine Abweichung von C.1 Satz 2 und 3 DCGK 2020 erklärt.
- e) *C.1 Satz 5 DCGK 2020*  
(*Information über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung*)  
Mit Blick darauf, dass die Anforderungen der Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK 2020 umstritten sind, wird für den Zeitraum vor der Erklärung zur Unternehmensführung der OVB Holding AG vom 17. März 2021 vorsorglich eine Abweichung von C.1 Satz 5 DCGK 2020 erklärt. Seit der Erklärung zur Unternehmensführung vom 17. März 2021 wird C.1 Satz 5 DCGK 2020 befolgt, da die OVB Holding AG insoweit dem Ansatz mit der höchsten Transparenz folgt.
- f) *G.9 Satz 2 DCGK 2020*  
(*Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung*)  
Da bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können, macht die OVB Holding AG entgegen der Empfehlung in G.9 Satz 2 DCGK 2020 hinsichtlich der Zielerreichung keine über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Angaben.
- g) *G.10 Satz 1 DCGK 2020*  
(*aktienbasierte Vergütungselemente*)  
Gemäß G.10 Satz 1 DCGK 2020 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Vor dem Hintergrund des geringen Streubesitzes bei der OVB Holding AG hält der Aufsichtsrat einen solchen Aktienbezug als Teil der Vorstandsvergütung als Steuerungselement für nicht sinnvoll.
- h) *G.10 Satz 2 DCGK 2020*  
(*Verfügungsmöglichkeit über langfristig variable Gewährungsbeträge*)  
G.10 Satz 2 DCGK 2020 empfiehlt, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll. Diese Vierjahresfrist sieht der Aufsichtsrat der OVB Holding AG vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens nicht als angemessen an. Vielmehr bildet aus Sicht des Aufsichtsrats das bestehende Bonusbank-System der OVB einen angemessenen Anreiz für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.
- i) *G.11 Satz 1 und 2 DCGK 2020*  
(*Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen; Möglichkeit der Einbehaltung und Rückforderung variabler Vergütung*)  
Die variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der OVB Holding AG ist an die Erreichung definierter anspruchsvoller Kriterien geknüpft. Eine über § 87 Abs. 2 AktG hinausgehende Möglichkeit des Aufsichtsrats, außergewöhnlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wird nicht als angemessen angesehen.
- j) *G.12 DCGK 2020*  
(*Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten im Falle der Beendigung des Vorstandsvertrages*)  
Die Empfehlung G.12 DCGK 2020 sieht vor, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendi-

gung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltdauern erfolgen soll. Hiervon abweichend werden bei der OVB Holding AG die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile der Bonusbank, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach dem Ausscheiden unmittelbar zur Auszahlung gebracht. Ein Festhalten an den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten wird in dieser Konstellation nicht als zweckmäßig angesehen.

k) *G.13 Satz 2 DCGK 2020*

*(Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung)*

Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll gemäß G.13 Satz 2 DCGK 2020 die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. In laufende Verträge der Vorstandsmitglieder kann jedoch nicht eingegriffen werden. Überdies sieht es der Aufsichtsrat auch als sinnvoll an, an der derzeitigen Vertragsregelung festzuhalten.

Köln, den 7. Dezember 2021

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat



Mario Freis



Frank Burow



Thomas Hücker



Michael Johnigk

Umfangreiche Informationen zum Thema Corporate Governance können auch über die Website der OVB Holding AG abgerufen werden. Frühere, nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen der OVB Holding AG finden sich unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance).

## Vorstand

### Vorstand und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der OVB Holding AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern:

**Mario Freis**

(Jahrgang 1975), im Vorstand seit 2010  
Vorsitzender (CEO), verantwortlich für Vertrieb

**Frank Burow**

(Jahrgang 1972), im Vorstand seit 2021  
Finanzvorstand (CFO)

**Thomas Hücker**

(Jahrgang 1965), im Vorstand seit 2014  
Vorstand Operations (COO)

Die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sind unter [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) veröffentlicht.

Die OVB Holding AG steht als Managementholding an der Spitze des OVB Konzerns. Sie legt die strategischen Ziele fest und sichert die aufeinander abgestimmte Geschäftspolitik ab und ist nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften eingebunden. Sie ist daher mit einem dreiköpfigen Vorstand angemessen organisiert. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen.

Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass diese Marke übertroffen wird, sollte der Vorstand erweitert werden oder im Vorstand ein Wechsel erfolgen.

Aufsichtsrat und Vorstand streben unverändert an, den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands zu erhöhen und bei Neubesetzungen Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben.

Für den Frauenanteil in der Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der OVB Holding AG im

März 2017 beschlossen, für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 10,5 Prozent festzulegen.

Die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand erfolgt in teilweise enger Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat dergestalt, dass im Rahmen eines formalisierten internen Prozesses eine regelmäßige Befassung mit geeigneten Personen in der Unternehmensgruppe stattfindet. Diese werden dabei in Abhängigkeit davon, ab wann sie für eine Position in Betracht kommen könnten, verschiedenen Gruppen zugeordnet. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen für die langfristige Nachfolgeplanung des Vorstands sind die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnis.

Auch Diversität wird berücksichtigt und soll dabei vor allem dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf die Berufs- und Lebenserfahrungen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in der Unternehmensleitung verfügen. Bei konkreten Personalvorschlägen ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind. Im Rahmen der Nachfolgeplanung ist auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Altersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder der OVB Holding AG mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

### **Tätigkeit des Vorstands**

Dem Vorstand der OVB Holding AG obliegt die eigenverantwortliche Leitung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns. Die Leitungsaufgabe, die insbesondere die Unternehmensplanung, die strategische Ausrichtung des Konzerns und dessen Steuerung und Überwachung sowie die Konzernfinanzierung umfasst, nimmt der Vorstand als Kollegialorgan wahr. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts in eigener Verantwortung.

Durch eine vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten und sonstige Beschlussmodalitäten geregelt sind, wird die Arbeit im

Vorstand näher ausgestaltet. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und auch ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen und den Konzern relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements informiert. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet. Auch über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, berichtet der Vorstand in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses regelmäßig und umfassend.

Bestimmte Vorstandsentscheidungen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt und betreffen zum Beispiel den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens oder die Aufnahme von Finanzdarlehen, die einen bestimmten Betrag übersteigen. Errichtung, Erwerb, Liquidation oder die Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften sind ebenfalls zustimmungspflichtig.

Die Beschlussfassungen des Vorstands erfolgen in Sitzungen, die regelmäßig - mindestens monatlich - stattfinden und grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet werden. Jedes Mitglied des Vorstands hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Sofern gesetzlich nicht anders erforderlich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung**

In regelmäßig erscheinenden Geschäftsberichten, Halbjahres- und Quartalsberichten informiert das Unternehmen über die Tätigkeit und über Entscheidungen des Vorstands. Die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen finden sich im Finanzkalender unter [www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen-und-finanzkalender](http://www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen-und-finanzkalender). Daneben informiert die OVB Holding AG anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Bedeutung sind.

Als einer der führenden europäischen Finanzvermittlungskonzerne ist die OVB Holding AG in ihrem Kerngeschäft kein produzierendes Unternehmen. Der Einfluss der Geschäftstätigkeit auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen ist im Vergleich zum produzierenden Gewerbe als gering und nicht wesentlich in Bezug auf die Unternehmenstätigkeit anzusehen.

Dennoch nimmt das Unternehmen seine gesellschaftliche Verantwortung ernst und hat dabei insbesondere Kunden- und Arbeitnehmerbelange sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Fokus. Was die OVB Holding AG macht, um dieser Verantwortung und den Erwartungen ihrer Anspruchsgruppen (Stakeholder) gerecht zu werden, wird jährlich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht in Übereinstimmung mit den §§ 315b und 315c in Verbindung mit § 289c bis 289e des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im folgenden »EU-Taxonomieverordnung«) dokumentiert und veröffentlicht.

Dieser Bericht wird im Rahmen der Jahresberichterstattung veröffentlicht und kann im Internet unter [www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen-und-finanzkalender](http://www.ovb.eu/investor-relations/finanzpublikationen-und-finanzkalender) abgerufen werden.

### **Compliance als wesentlicher Teil der Leitungsaufgabe des Vorstands**

Unter Compliance versteht die OVB die Schaffung angemessener organisatorischer Vorkehrungen im Gesamtkonzern, die die Einhaltung der Gesetze, von - rechtlich verbindlichen oder unternehmensseitig vorgegebenen - Regeln und Richtlinien durch das Unternehmen und die Mitarbeiter sicherstellen.

Jeder Mitarbeiter beeinflusst durch sein Verhalten das Ansehen des Unternehmens. Verstöße gegen die Einhaltung einschlägiger Gesetze, relevanter Kodizes sowie interner Regelungen werden nicht toleriert. Das Thema Compliance hat für die OVB Holding AG einen sehr hohen Stellenwert. Compliance als Maßnahme zur Einhaltung dieser Regeln sowie deren Beachtung durch die Konzernunternehmen ist bei der OVB eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe und beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Mitarbeiter, sondern hat auch die selbstständigen Finanzvermittler, die für OVB in den verschiedenen Märkten tätig sind, im Blick.

Der OVB Konzern führt seine Geschäfte verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit europäischen Anforderun-

gen, den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen das jeweilige Konzernunternehmen tätig ist.

Im Rahmen des sogenannten »Three-Lines-Modells« (auch »Modell der drei Verteidigungslinien«) wirkt Compliance in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Risk, Controlling und Revision auf ein angemessenes Verteidigungsmodell hin.

Das Governance-Risk-Compliance-Committee, welches sich aus Vertretern der genannten Bereiche zusammensetzt, unterstützt den Vorstand bei der Beurteilung der identifizierten Risiken und der Evaluierung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen.

Im OVB Konzern sind nicht zuletzt vermittlungsspezifische Compliance-Grundsätze implementiert. Das Compliance Management System (CMS) stellt die Gesamtheit der in der OVB getroffenen Maßnahmen, eingerichteten Strukturen und Prozesse dar, um Regelkonformität in Bezug auf die seitens der Organisation benannten rechtsverbindlichen und ethischen Regeln sicherzustellen. Dieses CMS wird kontinuierlich in enger Abstimmung mit dem Vorstand im Hinblick auf die sich verändernden rechtlichen Anforderungen überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Durch die ständige Weiterentwicklung des CMS leistet die OVB einen wichtigen Beitrag zum systematischen Ausbau von Präventions- und Kontrollmaßnahmen.

Ein zentraler Bestandteil zur Sicherstellung des regelkonformen Verhaltens ist ein Verhaltenskodex, der als Grundlage für die konzernweit geltenden Compliance-Regeln dient und die generellen Prinzipien des Handelns definiert. Dieser wurde im Geschäftsjahr 2020 vollständig überarbeitet und allen Mitarbeitern des OVB Konzerns bekannt gemacht.

Mithilfe des CMS wird die kontinuierliche Weiterentwicklung OVB-interner Verhaltensstandards sowie die Umsetzung der internen und externen, insbesondere regulatorischen, Anforderungen gesteuert und kontrolliert. Das gesamte OVB-Management hat es sich zur Aufgabe gemacht, Compliance aktiv mit Leben auszufüllen.

Das etablierte Richtlinienmanagementsystem der OVB stellt ein weiteres zentrales Instrument des CMS zur konzernweiten Sicherstellung der Compliance bei der OVB Holding AG dar. Innerhalb des CMS treten zum Richtlinienmanagementsystem weitere interne Steuerungsmechanismen, um insbesondere die EU-weiten regulatorischen Anforderungen angemessen zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die EU-Regelungen der Datenschutzgrundverordnung, der IDD (Insurance

Distribution Directive), der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) sowie der AMLD (Anti-Money Laundering Directive). Zusätzliche Konzernrichtlinien enthalten weiterführende konkrete Handlungsanweisungen, um die Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien zu gewährleisten und möglichst einheitliche Standards für alle Konzernunternehmen zu schaffen.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten des Compliance-Managements gehört es, in einem fortlaufenden systematischen Prozess mögliche Compliance-Risiken zu identifizieren und deren Eintritt zu verhindern, bei Geschäftspartnern auf ein compliance-konformes Verhalten hinzuwirken sowie Kommunikationsmaßnahmen zum Thema zu entwickeln und zu implementieren.

Regulatorische Entwicklungen werden laufend beobachtet, um sicherzustellen, dass mögliche wesentliche Auswirkungen für die OVB frühzeitig erkannt und entsprechende geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Der Head of Compliance des Konzerns berichtet direkt an den Chief Financial Officer. Dezentral in allen operativen Gesellschaften eingesetzte Compliance-Beauftragte berichten an den Head of Compliance und bearbeiten alle compliance-relevanten Vorgänge auf operativer Ebene.

Das Compliance-Team der OVB Holding AG arbeitet eng mit Vorstand, Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und Führungskräften zusammen, prüft Zweifelsfragen und unterstützt alle Mitarbeiter bei der Einhaltung der externen und internen Vorgaben. Das Compliance-Team und die Compliance-Verantwortlichen der Länder stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Durch regelmäßige Berichte des Head of Compliance werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenum über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die Compliance-Berichte fließen auch in das OVB Risikomanagement-Reporting mit ein. Der Head of Compliance steht allen Mitarbeitern sowie externen Stellen zudem als Ansprechpartner in allen compliance-relevanten Fragen zur Verfügung und unterstützt bei der Lösung compliance-relevanter Sachverhalte.

### Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Austausch. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der strategischen Ausrichtung,

des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden. Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

### Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Das System der Vorstandsvergütung steht im Einklang mit den aktienrechtlichen Regelungen. Dessen entsprechend wird das bestehende Vergütungssystem des Vorstands bei wesentlichen Änderungen bzw. mindestens alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das aktuell bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gem. § 120a Abs. 1 AktG zur Abstimmung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent gebilligt.

Das Vergütungssystem des Vorstands gemäß § 87a AktG und der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers werden unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance) fristgerecht zugänglich gemacht.

## Aufsichtsrat

### Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

#### Michael Johnigk,

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Diplom-Kaufmann

Im Ruhestand, zuvor Mitglied der Vorstände der

SIGNAL IDUNA Gruppe, Dortmund, Hamburg

(Jahrgang 1953, im Amt seit 2001, gewählt bis 2023)

#### Dr. Thomas A. Lange,

stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK AG,

Essen

(Jahrgang 1963, im Amt seit 2013, gewählt bis 2023)

#### Markus Jost

Diplomierter Experte für Rechnungslegung und

Controlling, selbstständig,

zuvor Mitglied der Vorstände der Basler Versicherungen,

Bad Homburg/Hamburg

(Jahrgang 1961, im Amt seit 2013, gewählt bis 2023)

**Wilfried Kempchen**

Kaufmann

Im Ruhestand, zuvor Vorstandsvorsitzender der OVB Holding AG  
(Jahrgang 1944, im Amt seit 2012, gewählt bis 2023)

**Mag. Harald Steirer**

Management Consultant, exklusiv tätig für die Zweigniederlassung der Generali CEE Holding B.V. in Prag, Tschechien

(Jahrgang 1961, im Amt seit 2020, gewählt bis 2023)

**Julia Wiens**

Mitglied des Vorstands der Basler Lebensversicherungs-AG (Hamburg), Basler Sachversicherungs-AG (Bad Homburg), Basler Sach Holding AG (Hamburg) sowie Geschäftsführer der Basler Saturn Management B.V. in der Eigenschaft als Komplementärin der Basler Versicherung Beteiligungen B.V. & Co. KG (Hamburg)

(Jahrgang 1969, im Amt seit 2021, gewählt bis 2023)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Geschäftsbericht 2021 angegeben, der am 23. März 2022 erscheint und auf der Website [www.ovb.eu](http://www.ovb.eu) verfügbar sein wird. Unter [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) finden sich auch die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder. Darin ist ebenfalls aufgeführt, welche zusätzlichen Aufsichtsratsmandate sie wahrnehmen.

**Überwachung und Beratung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden.

Der Aufsichtsrat stimmt mit dem Vorstand auch die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab und erörtert mit ihm regelmäßig die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen.

Aufgrund des regelmäßigen Austauschs mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat stets über die Geschäftspolitik, die Unternehmensplanung und die Strategie informiert. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt insbesondere auch die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, auf Basis seiner eigenen Prüfung und unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers. Im Rahmen seines Berichts an die Hauptversammlung informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Absatz 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die ausschließlich von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Amtszeit der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2023, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

**Ausschüsse und deren Arbeitsweise**

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Unterstützung einer fokussierten Diskussion der Sachverhalte hat der Aufsichtsrat zwei ständige Ausschüsse eingerichtet, die die Arbeit im Plenum unterstützen: den Prüfungsausschuss sowie den Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Die Ausschüsse bereiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Über die Arbeit der Ausschüsse wird jeweils in der nachfolgenden Aufsichtsratsitzung Bericht erstattet. Ergänzend zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bestehen jeweils Geschäftsordnungen für den Prüfungsausschuss sowie für den Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

**Prüfungsausschuss**

Der vierköpfige Ausschuss befasst sich vorbereitend für den Aufsichtsrat insbesondere mit der pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der OVB Holding AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist.

Darüber hinaus behandelt der Ausschuss Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance. Er führt das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer durch und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Hauptversammlung unter Berücksichtigung der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer, vereinbart mit dem Abschlussprüfer dessen Honorar und stimmt sich mit diesem über die Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung ab. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer und tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus.

Zudem überwacht der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung und erörtert der Ausschuss mit dem Vorstand im Vorfeld der Veröffentlichung ebenfalls die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte.

### Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aktuell:

Dr. Thomas A. Lange (Vorsitzender)  
Michael Johnigk  
Markus Jost  
Julia Wiens

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Dr. Thomas A. Lange, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese ergeben sich zum einen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Vorstands der NATIONAL-BANK AG, Essen, zum anderen aus seiner langjährigen Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien kapitalmarktorientierter Unternehmen. Auch das Aufsichtsratsmitglied Markus Jost verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Er ist derzeit als selbständiger Unternehmensberater mit den Schwerpunkten Rechnungslegung und Controlling tätig und ist diplomierter Experte für Rechnungslegung und Controlling (SKV). Erfahrungen und Kenntnis in den vorgenannten Bereichen hat er zudem im Rahmen seiner früheren Tätigkeiten für die Nationale Suisse und die Baloise Group gesammelt. Auch Frau Wiens verfügt aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit für Versicherungsunternehmen in verschiedenen Funktionen, darunter als CFO und verantwortliche Inhaberin der Risikocontrollingfunktion, über ausgeprägte Kompetenz in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme.

### Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Dieser Ausschuss, der aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied besteht, nimmt vorbereitende Aufgaben für das Plenum wahr und schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Er befasst sich zudem mit der Besetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung für diesen sowie mit Fragen der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

### Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses sind aktuell:

Markus Jost (Vorsitzender)  
Michael Johnigk

### Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat als wichtiges Anliegen bekundet, eine das Unternehmenswohl fördernde Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat sicherzustellen. Auch wenn in diesem Zusammenhang die Vielfalt als grundsätzlich anzustrebendes Ziel angesehen wird, verfolgt die Gesellschaft derzeit kein explizites Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des einzelnen Mitglieds an. Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium definiert. Folgende Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse werden als wesentlich erachtet:

- Erfahrung im Vertrieb und der Führung einer Vertriebsorganisation
- Vertrautheit mit der Versicherungsbranche/Finanzdienstleistungsbranche in den wesentlichen Märkten, in denen OVB tätig ist
- Kenntnisse des Gesamtgremiums in den Bereichen Digitalisierung, Rechnungswesen, Rechnungslegung, Controlling, Risikomanagement, Governance, Nachhaltigkeit und Compliance
- Mindestens ein Experte auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein Experte auf dem Gebiet Abschlussprüfung

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats werden mit den im Aufsichtsrat vorhandenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen die Anforderungen des Kompetenzprofils sowie die Ziele für die Zusammensetzung vollständig erfüllt.

Die vorhandenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind aus den Lebensläufen ersichtlich, die auf unserer Website [www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management](http://www.ovb.eu/unternehmen-ovb/management) veröffentlicht sind.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung stützen sich auf das vom Aufsichtsrat verabschiedete Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung und orientieren sich allein am Interesse des Unternehmens. Der Aufsichtsrat ist im Unternehmensinteresse vor allem darauf angewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit und des Geschäftsmodells des Unternehmens, der angebotenen Produkte und der verschiedenen Märkte verfügen, in denen die Konzerngesellschaften agieren. Diese Kenntnisse und Erfahrungen versetzen den Aufsichtsrat sowohl in die Lage, die gesetzliche Überwachungsaufgabe effizient wahrnehmen zu können als auch dem Vorstand bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den Fragestellungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung als kompetenter Ansprechpartner und Berater zur Verfügung zu stehen.

Der Aufsichtsrat wird bei seinen Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung nur Kandidaten berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Weitere Angaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf C.6 DCGK 2020 sollen dem Aufsichtsrat nach seiner Einschätzung mindestens vier Anteilseignervertreter angehören, die unabhängig sowohl von der Gesellschaft und dem Vorstand als auch vom kontrollierenden Aktionär sind. Als angemessene Anzahl von der Gesellschaft und vom Vorstand einerseits und vom kontrollierenden Aktionär andererseits jeweils teilunabhängiger Anteilseignervertreter hat der Aufsichtsrat ebenfalls vier Mitglieder festgelegt.

Von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sind die Aufsichtsratsmitglieder Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen und Mag. Harald Steirer.

Teilunabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand (gem. C.7 DCGK 2020) sind Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen und Mag. Harald Steirer. Herr Michael Johnigk gehört dem Aufsichtsrat der OVB Holding AG seit mehr als zwölf Jahren an, sodass insoweit der Indikator nach C.7 Abs. 2, vierter Spiegelstrich DCGK 2020 einschlägig ist.

Ungeachtet dessen ist nach Ansicht des Aufsichtsrats in seiner Person die für die Erfüllung der Überwachungsaufgabe essenzielle und notwendige kritische Distanz gegeben. Die nötige kritische Distanz weist auch Herr Markus Jost auf, der bis zum 1. September 2017 in verantwortlicher Funktion für die Basler Versicherungen tätig war (Indikator nach C.7 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich DCGK 2020).

Teilunabhängig vom kontrollierenden Aktionär (gem. C.9 DCGK 2020), d.h. vorliegend von der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G. und der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G., sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder, also Michael Johnigk, Dr. Thomas A. Lange, Markus Jost, Wilfried Kempchen, Mag. Harald Steirer und Julia Wiens.

Der Aufsichtsrat strebt unverändert an, den Frauenanteil im Gremium zu erhöhen. Einen Beschluss über die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat das Gremium zuletzt im März 2017 gefasst. Seinerzeit wurde in Bezug auf den Frauenanteil im Aufsichtsrat im Sinne der Flexibilität beschlossen, es für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2022 bei der Zielgröße von 0 Prozent zu belassen.

### Arbeitsweise von Aufsichtsratsplenum und Ausschüssen

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Ihm obliegt es auch, Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abuberufen. Außerdem entscheidet er über das System und die Höhe der individuellen Vorstandsvergütung. Bei der OVB Holding AG wird das Gremium in alle wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen eingebunden.

Die Geschäftsordnung des Vorstands definiert einen Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der OVB Holding AG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, abrufbar unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance), verankert.

Auch zwischen den Sitzungen stehen die Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss in regelmäßigem Meinungsaustausch mit dem Vorstand. Über wichtige Erkenntnisse berichten sie spätestens in der folgenden Aufsichtsrats- bzw. Ausschusssitzung.

Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies ist in der Vergangenheit stets der Fall gewesen. Sie werden dabei von der OVB Holding AG bei Bedarf unterstützt: Beispielsweise erhalten neue Aufsichtsratsmitglieder eine Vorstellung einzelner Felder des operativen Geschäfts der OVB und der Konzernstruktur.

Der Aufsichtsrat nimmt ferner regelmäßig eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung durch den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse vor. Zuletzt war dies im Herbst 2020 der Fall.

Im Rahmen eines formalisierten und strukturierten Prozesses haben die Mitglieder des Aufsichtsrats zunächst auf anonymer Basis einen umfangreichen, auf die Belange der OVB Holding AG zugeschnittenen Fragebogen beantwortet. Die Auswertung hat eine Selbsteinschätzung der Befragten in den Dimensionen Strategie, Struktur, Prozesse, Zusammensetzung sowie Arbeitskultur geliefert. Die Ergebnisse der Analyse wurden im Gremium vorgestellt und erörtert.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt aus seiner Mitwirkung resultierende Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über das Auftreten von Interessenkonflikten und deren Behandlung.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats, der Teil des Geschäftsberichts ist, entnommen werden.

### **Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr**

Auch 2021 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und sein Handeln aufmerksam überwacht; zugleich war er in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Vom Vorstand wurde er regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der

Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management informiert.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands auseinanderzusetzen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren. Der Vorsitzende des Gremiums stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden. Im vergangenen Jahr kam der Aufsichtsrat zu sechs ordentlichen Sitzungen zusammen. Weitere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder und zu den im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen behandelten Themen, können dem Bericht des Aufsichtsrats, der Teil des Geschäftsberichts 2021 ist, entnommen werden.

### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats steht im Einklang mit den aktienrechtlichen Regelungen. Diesen entsprechend wird die Aufsichtsratsvergütung bei wesentlichen Änderungen bzw. mindestens alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das aktuell bestehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gem. § 113 Abs. 3 AktG zur Abstimmung vorgelegt und mit einer Mehrheit von 99,99 Prozent gebilligt.

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats einschließlich des Vergütungsbeschlusses der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021 einschließlich des Vermerks des Abschlussprüfers werden unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance) fristgerecht zugänglich gemacht.

## Weitere Angaben zur Corporate Governance bei der OVB Holding AG

### Umgang mit kursrelevanten Informationen

Die OVB Holding AG veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ovb.eu](http://www.ovb.eu).

Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen finden Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren statt.

Köln, 18. März 2022

Für den Aufsichtsrat



Michael Johnigk

Für den Vorstand



Mario Freis  
CEO



Frank Burow  
CFO



Thomas Hücker  
COO

### Directors' Dealings

Nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung müssen Führungskräfte die OVB Holding AG und die zuständige Behörde darüber in Kenntnis setzen, wenn sie Aktien der OVB Holding AG kaufen oder verkaufen.

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine solchen Transaktionen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte werden unverzüglich im Internet unter [www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance](http://www.ovb.eu/investor-relations/corporate-governance) veröffentlicht.